



## **Krumme Gurken dürfen weiterhin verkauft werden**

### **Neue Vorschriften zu Vermarktungsnormen und Konformitätskontrollen ab 1. Juli 2009**

Auf der Sitzung des Verwaltungsausschusses zur Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte am 12. November 2008 hat die Kommission nach abgeschlossener Konsultation von Drittstaaten im Rahmen des TBT-Verfahrens bei der WTO den Vorschlag zur Reduzierung der Vermarktungsnormen bei Obst und Gemüse und zur Vereinfachung der Kontrollvorschriften zur Abstimmung vorgelegt. Der Ausschuss erzielte keine Stellungnahme, d. h. keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten, zu diesem Vorschlag. Die Vorschriften zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 werden nun von der Kommission erlassen und sind ab 1. Juli 2009 anzuwenden. Wir werden darüber berichten, wenn die Änderungsverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen ist.

Die Kernelemente dieser Änderung können wie folgt zusammengefasst werden:

- 26 spezielle Vermarktungsnormen werden aufgehoben und zwar für folgende Erzeugnisse: Aprikosen, Avocados, Haselnüsse in der Schale, Kirschen, Melonen, Pflaumen, Walnüsse in der Schale, Wassermelonen, Artischocken, Auberginen, Bleichsellerie, Blumenkohl, Bohnen, Chicorée, Erbsen, Gurken, Knoblauch, Kopfkohl, Kulturchampignons, Lauch, Möhren, Rosenkohl, Spargel, Spinat, Zucchini und Zwiebeln.
- 10 spezielle Vermarktungsnormen werden in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 überführt und bleiben damit erhalten: Äpfel, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Kiwis, Pfirsiche und Nektarinen, Salate, Tafeltrauben, Tomaten und Zitrusfrüchte (Orangen, Zitronen, Mandarinen-Gruppe). Diese speziellen Vermarktungsnormen gelten für Erzeugnisse, die zusammen 75 % des Intra- und Extrahandels der EG im Sektor Obst und Gemüse ausmachen.
- Eine allgemeine Vermarktungsnorm (nur Mindesteigenschaften, keine Klassen, Kennzeichnung des Ursprungslandes) wird für alle übrigen Erzeugnisse aus Anhang I Teil IX der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erlassen – mit Ausnahme von Safran, Kapern, Wildpilzen, bitteren Mandeln und Nusskernen.
- Der Wirtschaftsbeteiligte kann als Ersatz für die allgemeine Vermarktungsnorm die produktspezifischen UNECE-Normen verwenden und dann auch die in diesen Normen vorgesehene Klassifizierung nutzen. Die deutsche Fassung der Normen wird derzeit von Deutschland, Österreich und der Schweiz vorbereitet. Die UNECE-Normen sind unter folgender Adresse, derzeit allerdings nur in den offiziellen Amtssprachen der Vereinten Nationen (Englisch, Französisch, Russisch), zu finden:  
[www.unece.org/trade/agr/welcome.htm](http://www.unece.org/trade/agr/welcome.htm)
- Erzeugnisse, die für die industrielle Verarbeitung oder Tierfütterung bestimmt sind sowie küchenfertig vorbereitete Erzeugnisse sind von der Einhaltung der allgemeinen und speziellen Vermarktungsnormen befreit.
- Die Kontrolle ist auf allen Handelsstufen (einschließlich Einfuhr und Ausfuhr) selektiv und auf Basis einer Risikoanalyse durchzuführen.

Eine vorläufige konsolidierte Fassung der Titel I und II der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 – basierend auf dem zur Abstimmung vorgelegten Änderungstext – wie sie ab 1. Juli 2009 zur Anwendung kommen wird, ist auf der Webseite der BLE eingestellt:

[www.ble.de](http://www.ble.de) / Kontrolle und Zulassung / Qualitätskontrolle / Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle

Mit diesen Änderungen ist ab 1. Juli 2009 nur noch bei 10 Erzeugnissen die Einhaltung der Vermarktungsnormen und damit die Aufbereitung nach Klassen vorgeschrieben. Die



Aufhebung von 26 Vermarktungsnormen ist als Entlastung der Wirtschaftsbeteiligten von staatlichen Vorschriften gedacht.

Gleichzeitig wird für fast alle der übrigen Erzeugnisse des Obst- und Gemüsehandels eine allgemeine Vermarktungsnorm eingeführt, die einerseits die Grundlage des Wettbewerbs darstellt und andererseits den Verbraucherschutz erhöht. Durch die Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm wird die Verzehrbarkeit der Erzeugnisse gewährleistet, der Abfall reduziert und die Preiswürdigkeit der Erzeugnisse erhöht. Darüber hinaus müssen diese Erzeugnisse mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein – eine wichtige Information für den Verbraucher. Da die allgemeine Vermarktungsnorm keine Vorschriften für eine Aufbereitung nach Klassen oder für eine Größensortierung enthält, müssen die Kunden selbst sorgfältig prüfen, ob ein möglicherweise wenig bis gar nicht nach Färbung (Reife bei Früchten), Form und Größe sortiertes Angebot ihren Vorstellungen entspricht.

Über die genannten Vereinfachungen hinaus bietet die Verordnung allerdings auch eine große Flexibilität. Sie trägt dem Wunsch der Wirtschaftsbeteiligten Rechnung, den Kunden und Verbrauchern sorgfältig sortierte und mit einer Klasse gekennzeichnete Erzeugnisse anbieten zu können. Wirtschaftsbeteiligte dürfen Erzeugnisse mit einer Klasse kennzeichnen, sofern sie die UNECE-Normen einhalten. Die UNECE-Normen entsprechen in Aufbau und Inhalt den speziellen Vermarktungsnormen der EG. In der Praxis heißt das, dass z. B. Spargel auf freiwilliger Basis auch nach dem 1. Juli 2009 so aufbereitet werden kann wie es heute noch verpflichtende Vorschrift ist. Der Wirtschaftsbeteiligte muss nur sicherstellen, dass die Sortierung und Aufbereitung der UNECE-Norm für Spargel entspricht. Damit muss sich für Erzeuger und Händler, die eine Beibehaltung der 26 Vermarktungsnormen begrüßt hätten, nichts ändern: Sie nutzen ab 1. Juli 2009 die UNECE-Normen als Grundlage für ihre Sortierung, Aufbereitung und Kennzeichnung.

Alle Erzeuger und Händler, die bisher gerne Brokkoli, Chinakohl, Ananas oder Mangos nach Klassen sortiert angeboten hätten, können aufatmen. Die neue Regelung bietet jetzt – in Übereinstimmung mit dem Handelsklassengesetz – die gesetzliche Grundlage für die Klassenkennzeichnung. Es dürfen künftig alle UNECE-Normen verwendet werden. Das sind zum einen die UNECE-Normen für die Erzeugnisse, bei denen die EG ab 1. Juli 2009 die speziellen Vermarktungsnormen aufhebt, und darüber hinaus Ananas, Annonen (Cherimoyas), Brokkoli, Chinakohl, Esskastanien/Maronen, (frische) Feigen, Fenchel, Grapefruit/Pampelmusen (Pomelos), Himbeeren, Kulturheidelbeeren/Wald-Heidelbeeren, Limetten, Mangos, Meerrettich, Rhabarber, Rettiche/Radieschen, Schwarzwurzeln, (frische) Trüffeln. Es gibt auch eine UNECE-Norm für Speisefrüh- und Speisekartoffeln, die jedoch von diesem Regelungsbereich der EG nicht erfasst wird. Bei Speisekartoffeln gelten weiterhin die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten, in Deutschland also die Handelsklassenverordnung für Speisekartoffeln.

Kurz gesagt: Krumme Gurken dürfen weiterhin im Handel angeboten werden. Bis zum 30. Juni 2009 auf Grundlage der derzeit geltenden speziellen Vermarktungsnorm (Verordnung (EG) Nr. 1677/88 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 386/2005) und ab 1. Juli 2009 entweder ohne Angabe einer Klasse auf Grundlage der allgemeinen Vermarktungsnorm oder mit Angabe der Klasse II auf Grundlage der UNECE-Norm. Ob die krummen Exemplare des erfrischenden Gemüses durch die Aufhebung der speziellen Vermarktungsnorm im Einzelhandel tatsächlich angeboten werden oder weiterhin nur für Restaurants, Großküchen etc., wird sich zeigen.

#### Impressum

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Referat 413  
Kontrollverfahren pflanzliche Erzeugnisse Vermarktungsnormen

Telefon: +49 (0)228-99 68 45 - 3927  
Fax: +49 (0)228-99 68 45 - 3945  
E-Mail: [qualitaetskontrolle@ble.de](mailto:qualitaetskontrolle@ble.de)  
Internet: [www.ble.de](http://www.ble.de)

Stand: 12. November 2008